

Info-Service 1/2019

Neuregelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung nach Energiesammelgesetz

Zum 21. Dezember 2018 ist das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ („Energiesammelgesetz“) in Kraft getreten.

Wie die Kurzbezeichnung des Gesetzes bereits vermuten lässt, enthält es eine Vielzahl ganz unterschiedlicher energierechtlicher Regelungen. Für die stromkostenintensive Industrie sind im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung insbesondere die Einführung der neuen §§ 62a und 62b EEG 2017 relevant. Mit diesen Normen sollen die Anforderungen an die Erfassung und Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen im Zusammenhang mit den Umlageprivilegien des EEG 2017 umfassend neu geregelt werden. Im Wesentlichen werden die Abgrenzung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen, die Möglichkeit, stattdessen eine Schätzung vorzunehmen, sowie ein Bagatellsachverhalt für geringfügige Stromverbräuche Dritter neu geregelt.

1. **Problem: Weiterleitungskonstellation und Drittmengenabgrenzung**

Für die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung ist allein die selbst verbrauchte Strommenge maßgeblich. Rechtlich unklar war bislang die **Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen**. Die übliche Konstellation betrifft dabei Strommengen, die ein stromkostenintensives Unternehmen aus dem Netz bezieht und auf seinem Firmengelände an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Musterbeispiele dafür sind der Betrieb einer Kantine in einem Unternehmen durch einen Dritten, der Getränkeautomat oder der Stromverbrauch durch eine Drittfirma.

2. **Neuregelung zu Messung und Schätzung in § 62 b EEG 2017**

Für diese Konstellation wird nun in § 62 b EEG 2017 eine Neuregelung getroffen:

Danach sollen nunmehr grundsätzlich sämtliche Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage – auch in unterschiedlicher Höhe – unterliegen, **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst** und voneinander abgegrenzt werden.

Während dies insoweit der bisherigen Rechtslage entspricht, ist die Einführung der Möglichkeit einer **Schätzung** neu: Eine solche ist zulässig, wenn die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Schließlich ist eine solche Schätzung übergangsweise bis 2020 generell möglich. Einer Abgrenzung mit Hilfe von Messeinrichtungen bedarf es in diesen Fällen nicht.

3. **Neuregelung für Bagatellfälle in § 62a EEG 2017**

Zudem wurde in § 62a EEG 2017 eine Sonderbestimmung für Bagatellsachverhalte für **geringfügige Stromverbräuche Dritter** geschaffen. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen Bagatellstromverbräuche, die andere insbesondere in den Räumlichkeiten eines Letztverbrauchers verbrauchen, den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen. In diesen Fällen bedarf es daher weder einer eigenen messtechnischen Erfassung und Abgrenzung noch einer Schätzung dieser Drittverbräuche.

Danach sind Stromverbräuche einer anderen Person den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,
2. üblicherweise im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden
3. und verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Falle einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wie das **Kriterium der Geringfügigkeit** auszulegen ist, da dies im Gesetz nicht näher definiert wird. Eine klare Grenze oder gar prozentuale Berechnung der geringfügigen Strommengen lässt sich dabei nicht finden. Nach der Gesetzesbegründung dürften die beiden Kriterien Umfang und Dauer der fraglichen Tätigkeit für die Bestimmung eines Bagatellfalls maßgeblich sein.

4. Praxis

Für die Praxis ist besonders relevant, dass diese Regelung zum 1. Januar 2018 **rückwirkend** anwendbar ist, wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorhebt. Damit wirkt sie sich auch **auf das laufende Antragsverfahren** in der Besonderen Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2019 aus. Eigentlich sind die Anträge hierfür bereits zum 30. Juni 2018 eingereicht worden und die betroffenen Unternehmen haben zu Weihnachten 2018 die Bescheide zur Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 erwartet.

Das für den Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte bereits mit Schreiben vom 11. und 17. Dezember 2018 die betroffenen Unternehmen aufgefordert, die Angaben zu den selbst verbrauchten Strommengen aus dem Begrenzungsantrag nach Maßgabe dieser Neuregelungen zu überprüfen. Leider hatte das BAFA mit diesen Schreiben nicht zwingend zur Klarheit bei den betroffenen Unternehmen beigetragen. Erst mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 klärte das BAFA, dass es eine Rückmeldung zu seinen Auskunftsverlangen bis zum **31. März 2019** erwartet. Mittlerweile hat das BAFA weitere Hinweise auf seine Homepage unter www.bafa.de zusammengestellt.

Vom Vorgehen her dürfte es sich für die betroffenen Unternehmen anbieten, im Rahmen ihrer Angaben eine eigene Argumentation anhand der aus dem Gesetz und seiner Begründung herzuleitenden Kriterien zu entwickeln und in dem ergänzenden Antrag niederzulegen.

Hamburg, den 15. Januar 2019

gez. Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de